

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar
hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2008 folgende Richtlinie beschlossen:

Förderrichtlinien des Marktfleckens Villmar

„Unserem Dorf mehr Leben geben!“

RICHTLINIEN

zum Aktions- und Förderplan des Marktfleckens Villmar zur Belebung der Ortskerne

1. Zielsetzung

Die bislang praktizierte großzügige Erschließung von Neubaugebieten bei gleichzeitiger konzeptioneller Vernachlässigung vorhandener Wohnraum- und Grundstückspotentiale in den Ortskernen führt angesichts des demographischen Wandels in zunehmendem Maße zu einer teils dramatischen Entvölkerung der Ortskerne.

Mit dem Aktions- und Förderplan zur Belebung der Ortskerne versucht der Marktflecken Villmar einer weiteren Verödung unserer Dorfzentren und damit auch einem Wegbrechen sozialer Strukturen wirksam zu begegnen.

Neben den Aktionsmodulen einer deutlich restriktiven Baulandausweisung und einer offensiven Werbung für das Programm **„Unserem Dorf mehr Leben geben“**, bietet der Aktions- und Förderplan in seinem Kernpunkt mit diesen Richtlinien einen finanziellen Anreiz zum Bau oder Erwerb von Gebäuden innerhalb der Ortskerne an.

2. Förderfähige Maßnahmen

In den vom Gemeindevorstand festgelegten Fördergebieten (siehe Planskizzen in der Anlage) sind zum Bau oder Erwerb von (vorrangig) eigen genutzten Gebäuden folgende Maßnahmen im Ortskern förderfähig:

- Erwerb und Sanierung alter Bausubstanz
- Abriss alter Gebäude und Neubau an gleicher Stelle in ortskerntypischer Weise
- Die Bebauung von mehreren zusammengelegten, un bebauten Gartengrundstücken bzw. anderen Kleinparzellen, die bislang eine Baulücke dargestellt haben.

3. Art, Maß und Höhe der Förderung

Vor der Antragstellung auf Förderung ist ein Beratungsgespräch mit einem von dem Marktflecken Villmar zu benennenden Baufachmann durchzuführen. Dieses Gespräch ist kostenlos und für den Bauherrn ein Muss.

Bei Investitionen von mind. 40.000 € ein pauschaler Zuschuss von	4.000 €
mind. 60.000 €	6.000 €
mind. 80.000 €	8.000 €

Es müssen hierbei die entsprechenden Rechnungen vorgelegt werden.

Eigenleistungen können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn eine Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft nachgewiesen werden kann.

Es muss ein Kostennachweis über 85 % der zuschussfähigen Kosten über Rechnungsbelege erfolgen, wobei die restlichen 15 % als Eigenleistung anerkannt werden, sofern diese glaubhaft versichert werden können.

Die förderfähigen Gebäude sollen vor 1945 erbaut worden sein. Über die Förderung jüngerer Gebäude (nach 1945) entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

4. Förderkriterien

Das Programm dient in erster Linie der Belebung der Ortskerne.

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, außer einer Doppelförderung der Dorferneuerung gemäß Richtlinien des Landes Hessen.

5. Fördergebiete

Die Abgrenzung der einzelnen Fördergebiete ist den dieser Richtlinien beigefügten Planskizzen zu entnehmen.

Über eine Berücksichtigung förderfähiger Gebäude außerhalb der markierten Grenzen entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag im Einzelfall.

6. Antrag und Bewilligung

- Jeder Antragsteller hat Anspruch auf kostenfreie städtebauliche Beratung. Diese Beratung ist im Vorfeld der Antragstellung Pflicht.
- Der Förderantrag ist zusammen mit allen zur Beurteilung der Förderfähigkeit notwendigen Unterlagen (Maßnahmenbeschreibung, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan etc.) vor Ausführung der Arbeiten schriftlich bei dem Marktflecken Villmar einzureichen.
- Der Gemeindevorstand prüft die Förderfähigkeit des Vorhabens und entscheidet über die Bewilligung.
- Er kann zur Beurteilung einen Sachverständigen (Architekt, Mitarbeiter einer Fachbehörde etc.) hinzuziehen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme wird vom Antragsteller ein Verwendungsnachweis mit einer Schlusszusammenstellung aller maßgeblichen Belege bei der Gemeinde eingereicht.
- Die Auszahlung erfolgt durch die vom Gemeindevorstand festzulegende Priorität – vorbehaltlich der vollständigen Einhaltung der Fördervoraussetzungen.
- Ein rechtlicher Anspruch auf Auszahlung von Fördermitteln besteht nicht.

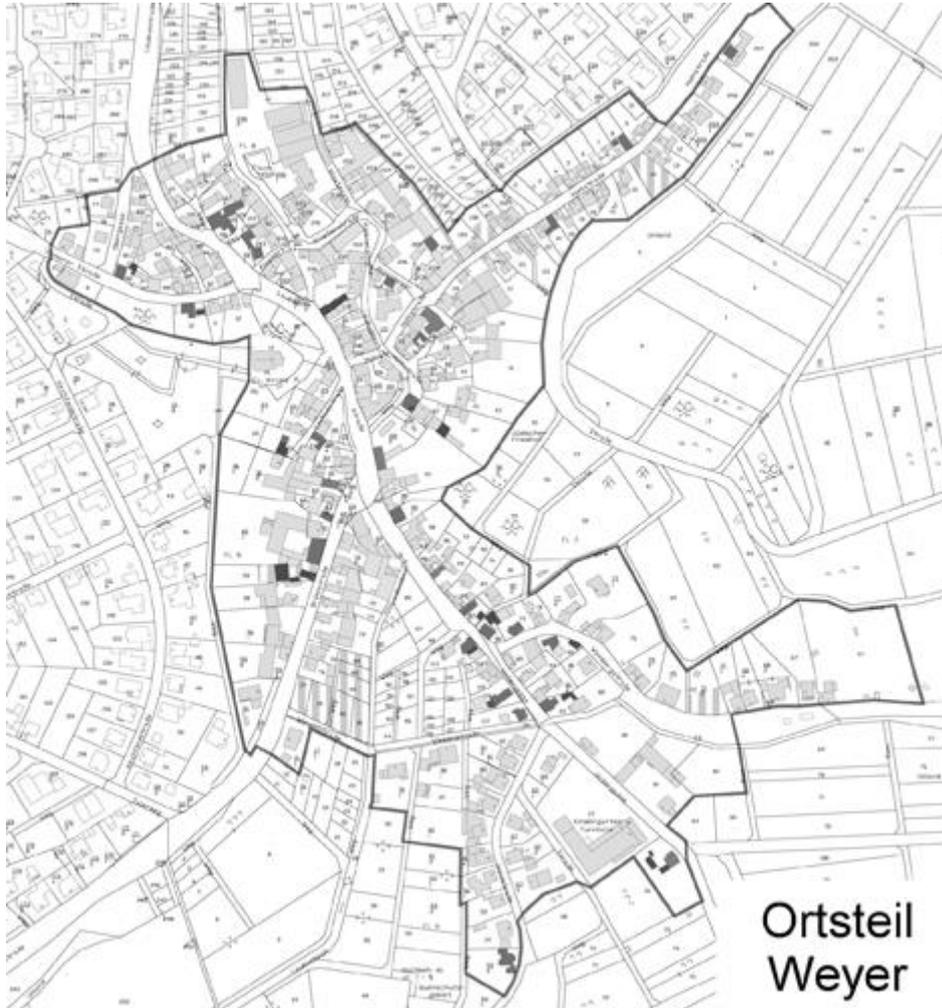
7. Sonstiges

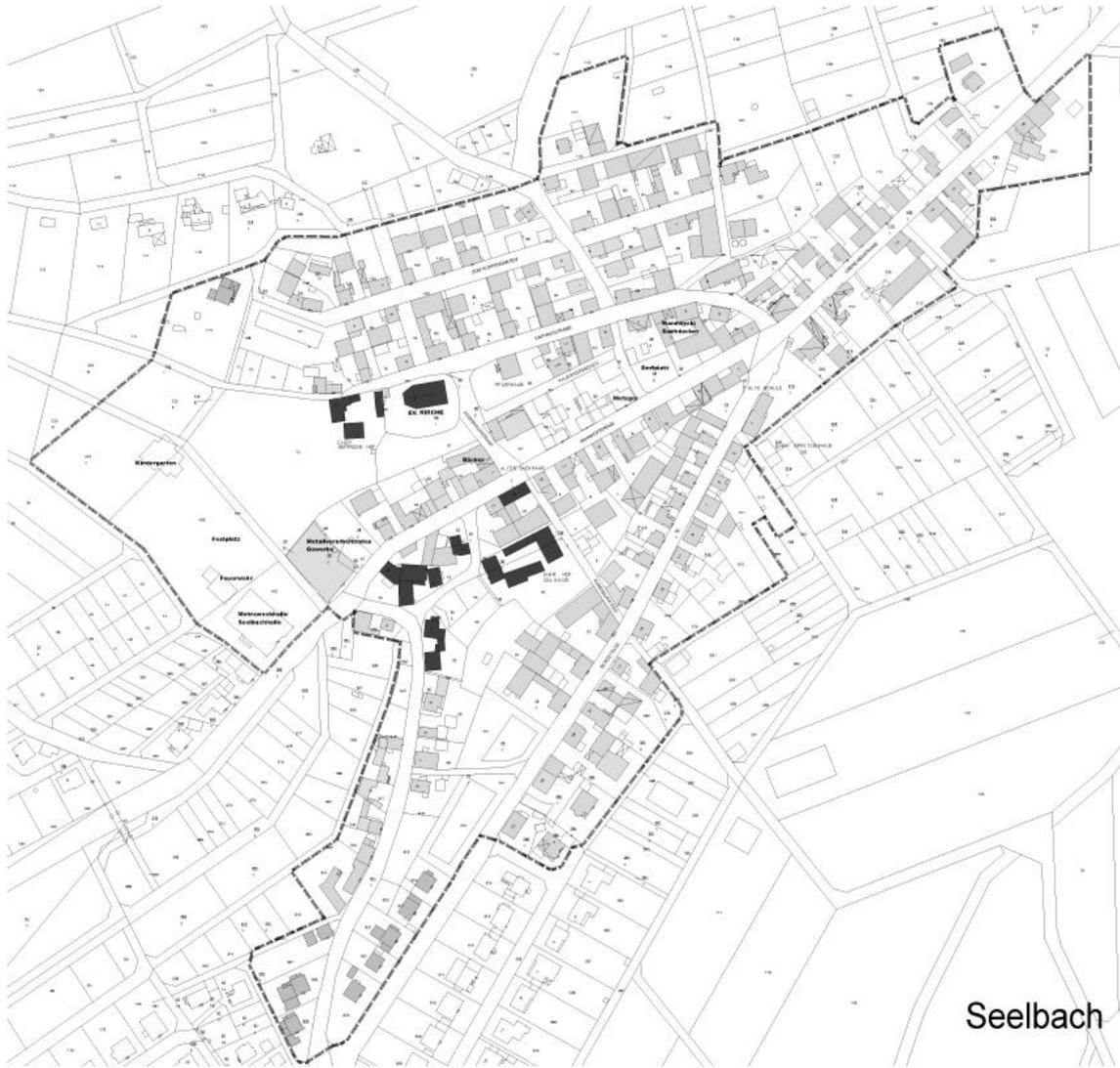
Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

Villmar, den 09. Januar 2009

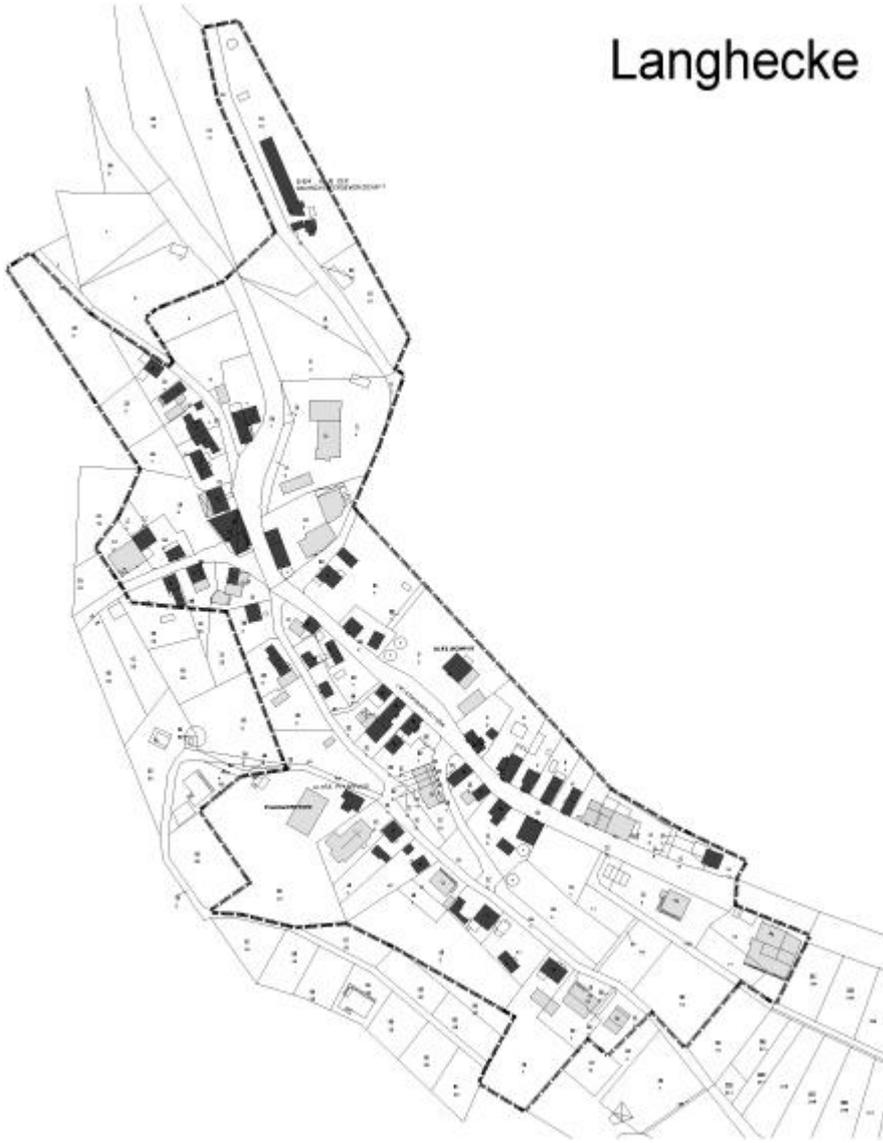
Der Gemeindevorstand
Hepp, Bürgermeister







Langhecke



Falkenbach

